

Die Frauen wechslagen mit erhörter Stimme, die Männer geben darauf Antworten; diese Gesänge heißen *Missem* beim beim.

Am Ende des Dorfes sammeln sich wieder einige junge Leute, welche mit Singen und Takt schlagen im Gänsemarsch sich nach der Mitte des Dorfes zu begeben; eine alte Frau beginnt diesen entgegenzutönen, sie bejingt den Todten, erzählt seine Thaten und trägt dann die Tanzenden: „Wer schlägt für ihn die Trommel, wer macht ihm seine Speise u. s. w.“, worauf die Männer antworten und mit den Füßen stampfen. Um diesen Trupp tanzt ein Einzelner, mit einem großen blauen Haumeiher beswojnet und mit demselben allerlei Gesten ausführend, als ob er mit Jemandem kämpfte. Aus dem Haufen der Frauen tanzen wiederum eine alte und eine jüngere Frau dem Zuge entgegen, die ältere singt einen dem hohen E ähnlichen langgezogenen Ton (*Mbia*), die jüngere denselben mit rhythmischen Bewegungen begleitend, welche von den Männern wiederholt werden, und so bewegt sich der Zug langsam bis zum Todten, welcher im Kreise seiner Frauen und von denselben unterläßt, daßt.

Alles geht nach seinen Plänen. Zu dieser Zeit ist die Grube, von runder Form, fertiggestellt, wiederum ertönen die Trommeln, nach verschiedenen Seiten entfernen sich Trupps von jungen Leuten, welche unter Geheiß das Dorf von vier Seiten angreifen wollen, jedoch von dem Bruder des Verstorbenen entdedt und mittelst der schon erwähnten Stöcke empfangen wurden. Es zog sich dieses Scheingefecht bis in die Mitte des Dorfes, worauf sie sich auflösen. Unter den Tönen der Trommeln treten die versammelten Geß, jeder mit einem oder mehreren Speeren, in die Nähe des Todten. Jeder derselben spricht einige Worte zu demselben, zerbricht die Speere und legt sie zu Füßen des Verstorbenen.

Wiederum ertönen die Trommeln, die Mutter, eine ungefähr siebzigjährige Frau, sitzt in der Nähe der Grube und beklagt besonders, daß ihrem Sohne keine seiner Frauen getödtet werde; erst nach langem Zureden und mit sanfter Gewalt ist sie davon zu entfernen.

Die Feiertlichkeit hat ihr Ende erreicht. Die Nische zur Aufnahme des Leichnams ist fertig. Die Leiche wird unter dem Wehgeheul seiner Frauen nach der Grube gebracht und von zwei Leuten langsam, mit dem Kopfe zuerst, seitwärts liegend (Kopf nach der offenen Seite) gebettet.

Diese wird darauf mittelst Baumrinde geschlossen. Seine Freunde verabsäumen nicht, einige Stöcke nachzuwerfen und noch etwas zuzurufen, auch dazu ertönt die Trommel.

Man giebt dem Leichnam nichts auf den Weg, weder Kleidung, Waffen noch Schmuckgegenstände, sondern bloß die Bemalung und das Palmöl. Die Nische wird mit Bananenblättern ausgelegt.

Sein Tode eines Häuptlings ist in der Regel der Bruder oder älteste Sohn der Anflüger, welcher dann die angebliehen Thäter in öffentlicher Versammlung der Zauberei oder Vergiftung beschuldiget. Die betreffenden Uebelthäter oder Thäterinnen werden dann zum Tode verurtheilt und nach einem Gisttrank aus der Rinde von *Krythrophlaenum guineense* (ellong) mittelst Lianenschlinge aufgehängt. Sit der Tod eingetreten, werden sie vom Medizinmanne abgesehritten; dieser öffnet dann im Weisen der Männer den Bauch und sieht, ob es wahr ist, daß derselbe den Verstorbenen ins Jenseits befördert hat. Natürlich wird er sich hüten, das Gegentheil zu behaupten, weil darauf große Kalaver folgen würden.

Der die Uebelthäter hinrichtet, ist keine bestimmte Persönlichkeit, wie in civilisirten Gegenden, sondern irgend einer aus dem Stamme. Er sitzt allein in der Mitte des Dorfes während der Dauer der Bestlichkeit, zu seinen Füßen die Attribute der Gerechtigkeit, z. B. mehrere Schlingen und mehrere Stücke der schon erwähnten Rinde, die an einem dreieckigen Aste befestigt sind und die mit Blättern eines *Jarantakes* und einigen Grashalmen, die ebenfalls eine Deutung haben, geschmückt sind. Sein Gesicht ist der Länge nach weiß und schwarz bemalt und ist er ohne alle Kleidung. Die Verstorden werden dann über und unter den Verstorbenen gelegt und die Grube geschlossen. Nachher wird an dem Platze ein *Njahl* eingerammt, woran der Hut oder Anderes gehängt wird, mitunter auch ein Schädel oder eine Hand.

Sur deutschen Kolonialpolitik

nimmt der Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1891 eine sehr sympathische Stellung. Die Entwicklung unserer Kolonien, heißt es in demselben, scheint in ruhiger und stetiger Form vor sich zu gehen. Allerdings haben wir dabei auch schmerzliche Verluste zu verzeichnen. Das darf unseres Erachtens aber nicht dazu führen, in der Verfolgung der kolonialen Bestrebungen zu erlahmen. Jedes Unternehmen erfordert Opfer. Koloniale Bestrebungen können sich nach alter Erfahrung erst nach längeren Perioden in hervorragendem Maße nützlich erweisen. Schon die Aufnahme

der Beziehungen von Deutschland mit diesen Gegenden bringt in der Beschleunigung eine Befehdung hervor, die nur nützlich und anregend wirken kann, wenn auch ein direkter, allgemeiner Nutzen in die Augen springender Nutzen erst später zu erwarten ist.

In kleinerem Umfange sind seitens deutscher Handelskreise, besonders aus den Hansestädten schon seit vielen Jahrzehnten Niederlassungen in überseeischen Gegenden errichtet worden, deren günstige Wirkung namentlich auch wieder in die Augen springender Nutzen besonders empfunden wird, wo die in den ferneren Gegenden gesammelten Erträge durch die zurückgekehrten Unternehmer zur Verwendung gelangen. Die Kenntniss dieser Erfolge veranlaßt daher auch diese Hansestädte für eine ausgedehnte Kolonialpolitik des Deutschen Reiches einzutreten.

Der Verkehr mit unseren Kolonien, namentlich in Ostafrika, wird von Jahr zu Jahr lebhafter. Die nach Ost- und Westafrika regelmäßig laufenden Linien zeigen bereits einen nicht unbeträchtlichen Verkehr an Passagieren und Gütern.

Zum Import von „Kopal“ aus den deutschen Schutzgebieten,

der an der Hand des neuesten Jahresberichts der Handelskammer zu Offenbach a. M. in Nummer 17 des V. Kol. Bl. bereits erörtert worden ist, schreibt der Jahresbericht der Handelskammer zu Magdeburg für das Jahr 1891: „Die deutschen Kolonien in Ost- und Westafrika scheinen bei der Ausfuhr von Kopal nach deutschen Seepfäßen entweder keine Rechnung zu finden oder diesem Artikel noch zu wenig Beachtung zu schenken; denn hiesige Fabrikanten haben vielfach vergeblich in Hamburg und Bremen um Anstellung gebeten, ob schon London, Amsterdam und andere Plätze gerade für afrikanische Kopal verhältnißmäßig hohe Preise forderten und erhielten.“

Ausbildung und Erziehung von Negerknaben.

Auf Veranlassung der Aktien-Gesellschaft für Monierbauten in Berlin hat der Bauführer Wüsten mit letzter Post aus Kamerun einen Dualladjungen „M'bende Eyo“ hieher mitgebracht, um ihn in den für Monierbauten notwendigen Handwerken unterweisen zu lassen. Die Lehrzeit soll ungefähr drei Jahre betragen. Auch die Firma Schmidt bildet auf ihren

Werkstätten mehrere Dualladjungen zu Handwerkern aus, um sie später bei den Bauarbeiten in Kamerun zu verwenden. Außer diesen jungen Kamerunern, welche zu tüchtigen Arbeitern herangebildet werden sollen, befinden sich noch zwei Dualladjungen in Alalen in Württemberg, welche auf Veranlassung des Gouverneurs dem Lehrer Desterle zur Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung überwiesen sind. Tude, der jetzt 11 jähriger Sohn des Dolmetschers Metom in Kamerun, hatte bereits nach einjährigem Unterricht die deutsche Sprache vollkommen erlernt und die dortige Vorschule mit gutem Erfolge besucht. Derselbe soll nach dem Wunsche seines Vaters Medizin studiren.

Ein weiterer Schüler des Lehrers Desterle ist der jetzt im 17. Jahre stehende Dualla Bell, der Enkel des Häuptlings Well, welcher in Alalen die Volksschule besucht und daneben in der Landwirtschaft und verschiedenen praktischen Fächern unterwiesen wird, deren Pflege für ihn von besonderer Wichtigkeit ist, da er später dazu berufen sein dürfte, die Würde eines Häuptlings im Kamerungebiet zu bekleiden.

Ertheilung von Schürfscheinen in Südwestafrika.

Nach einem Bericht des Vorstehers der Bergbehörde im südwestafrikanischen Schutzgebiet zeigt sich im Süden sowohl wie im Norden des Landes eine rege Unerneuerungslust auf bergmännischen Gebiete. Mehrere mündliche wie schriftliche Anträge auf Ertheilung von Schürfscheinen liegen bereits vor, aus denen hervorgeht, daß neue Fundstellen in letzter Zeit erschlossen sind.

Zur Einführung französischer Gerichte auf Madagastar.

Nachdem durch das Gesetz vom 2. April 1891 die Einführung französischer Gerichte auf Madagastar ausgesprochen und hierfür ein Kredit von 243 500 Fres. bewilligt worden war, ist nunmehr am 23. August d. J. ein Dekret erlassen worden, welches die in diesem Gesetze vorgezeichnete Gerichtsorganisation, sowie die Bestimmung der Kompetenz und des Verfahrens dieser Gerichte zur Ausführung bringt. Es werden durch dieses Dekret die Gerichte (tribunal de première instance) mit dem Sitz in Tamatave, Tananarive und Majunga geschaffen. Dieselben sollen zur Aburtheilung